

# **Satzung**

## **der Gemeinde Nahe über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.1995 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenfreie und -pflichtige Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Nahe ist gebührenfrei bei
  1. Bränden und öffentlichen Notständen für die Geschädigten,
  2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Gemeindegebietes,
  3. Durchführung der nebenamtlichen Brandverhütungsschau,
  4. Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder bei denen das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Alle in Abs. 1 nicht genannten Einsätze und Hilfeleistungen zugunsten Dritter sind nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen gebühren- bzw. erstattungspflichtig.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 ist der Einsatz dann gebührenpflichtig, wenn der Brand vorsätzlich gelegt wurde.
- (4) Im Fall der Abs. 1 Nr. 4 ist der Einsatz dann gebührenpflichtig, wenn die von dem Vorfall betroffene Person die eigene Notlage oder die des Tieres verschuldet hat. Dies gilt ebenso, wenn die Notlage von einem Dritten verschuldet wurde.

### **§ 2**

#### **Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner**

- (1) Gebührenschildner sind der Auftraggeber und/oder die Person, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Feuerwehrleistungen wahrgenommen werden bzw. Dritte, durch deren Verschulden die Feuerwehrleistung ausgelöst wurde.
- (2) Gebührenschildner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührenschildner.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß auch für die Schuldnerschaft bei Kostenerstattungen.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl des Gerätes liegt im Pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (2) Der Gebühren- und Kostenerstattungsberechnung werden, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Einsatzzeit des Personals und des Gerätes, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen zugrunde gelegt.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin. Die Gebühr wird je angefangene Einsatzstunde berechnet.

#### **§ 4 Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

#### **§ 5 Kostenerstattungspflicht**

- (1) Kostenerstattungspflichtige Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind alle Aufwendungen für
1. solche Materialien und Stoffe, die durch den Einsatz oder durch Anwendung verbraucht werden (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Sauerstoff pp.)
  2. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
  3. die nach Lage des Einsatzes notwendig gewordene und auf Aufforderung in Anspruch genommene Hilfeleistung Dritter,
  4. die Erfüllung von Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden oder Beeinträchtigungen, die nach Lage des Einsatzes unvermeidbar waren,
  5. die Beseitigung von einsatzbedingten Schäden an der technischen Ausrüstung, ggf. deren Ersatzbeschaffung.

#### **§ 6 Kostenerstattung und Auslagen**

- (1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 10%igen Aufschlages für Allgemeinkosten zu erstatten.
- (2) Die Kosten für Verlust an Fahrzeugen oder Geräten sowie Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr entstehen, sind besonders zu erstatten.

#### **§ 7 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Gebühren und Erstattungsbeiträge werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- und Erstattungsbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Itzstedt, 22.02.1996

(L.S.)

gez. Biester, Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Gemeinde Nahe wird hiermit örtlich bekanntgemacht.

Itzstedt, 13.03.1996

gez. Brors, Amtsvorsteher

*(Bekanntmachung erfolgte am 16.03.1996 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung, so daß die Satzung am 17.03.1996 in Kraft getreten ist.)*

## Anlage

### zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Nahe

# Gebührentarif

Es gilt folgender Gebührentarif gemäß § 4 der Feuerwehrgebührensatzung:

#### 1. Gebühren für Personal

- |  |         |          |
|--|---------|----------|
| 1.1 Angehörige der Feuerwehr   | je Std. | 50,00 DM |
| 1.2 Der den Angehörigen der Feuerwehr entstehende Verdienstaufschlag in der jeweils tatsächlichen Höhe.          |         |          |
| 1.3 Der dem Arbeitgeber des/der Feuerwehrangehörigen durch den Ausfall des Firmenmitgliedes entstehende Ausfall. |         |          |

#### 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschließlich der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

##### 2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge:

- |   |         |          |
|---|---------|----------|
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/25   | je Std. | 60,00 DM |
| Löschfahrzeug LF 16   | je Std. | 60,00 DM |
| Tragkraftspritzenfahrzeug - TSFGW - mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8 | je Std. | 60,00 DM |
| Tragkraftspritze TS 8   | je Std. | 50,00 DM |
| Schlauchwagen SW  | je Std. | 60,00 DM |
| Sonstige Kraftfahrzeuge:  |         |          |
| Arbeitswagen oder Kommandowagen   | je Std. | 60,00 DM |

##### 2.2 Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte:

- |                                       |         |          |
|---------------------------------------|---------|----------|
| Anhängeleiter AL                      | je Std. | 20,00 DM |
| Sonstige Anhängerfahrzeuge            | je Std. | 20,00 DM |
| Motorkettensäge                       | je Std. | 20,00 DM |
| Stromaggregat                         | je Std. | 30,00 DM |
| Lichtmast einschließlich Scheinwerfer | je Std. | 20,00 DM |
| Schweiß- und Schneidgeräte            | je Std. | 30,00 DM |
| Rettungsschere, Spreizer              | je Std. | 50,00 DM |
| Hebekissen                            | je Std. | 20,00 DM |

#### 3. Gebühren für Atemschutzgeräte

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührensatzung nach Ziffer 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:

- |                 |         |          |
|-----------------|---------|----------|
| Atemschutzgerät | je Std. | 30,00 DM |
|-----------------|---------|----------|

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

##### 4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör:

- |                                 |            |          |
|---------------------------------|------------|----------|
| Tragkraftspritze                | je 24 Std. | 50,00 DM |
| Standrohr mit Schlüssel         | je 24 Std. | 10,00 DM |
| Verteilungsstück                | je 24 Std. | 10,00 DM |
| Stahlrohr                       | je 24 Std. | 10,00 DM |
| Wasserstrahlpumpe               | je 24 Std. | 25,00 DM |
| Tauchpumpe                      | je 24 Std. | 25,00 DM |
| Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m) | je 24 Std. | 10,00 DM |
| Druckschlauch (15 bzw. 20 m)    | je 24 Std. | 20,00 DM |
| Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)   | je 24 Std. | 20,00 DM |
| Hochdruckschlauch (30 m)        | je 24 Std. | 20,00 DM |

4.2 Löschgeräte:		
Feuerlöscher	je 24 Std.	10,00 DM
Kübelspritze	je 24 Std.	10,00 DM
Löschdecke	je 24 Std.	10,00 DM
4.3 Wiederbelebungsgeräte:		
Sauerstoffbehandlungsgerät	je 24 Std.	10,00 DM
Pulmotor	je 24 Std.	10,00 DM
4.4 Sanitätsgeräte:		
großer Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std.	15,00 DM
kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std.	10,00 DM
Krankentrage	je 24 Std.	10,00 DM
4.5 Rettungsgeräte und Hebezeuge:		
Anstell- und Steckleiter	je 24 Std.	15,00 DM
Klappleiter	je 24 Std.	15,00 DM
Schiebeleiter	je 24 Std.	15,00 DM
Drei- und Vierbock	je 24 Std.	10,00 DM
Flaschenzug	je 24 Std.	10,00 DM
Winden	je 24 Std.	10,00 DM
4.6 Hilfsgeräte:		
Arbeitsleine	je 24 Std.	10,00 DM
Tau oder Drahtseil (je 10 m)	je 24 Std.	10,00 DM
4.7 Sonstige Geräte:		
je Gerät bzw. Gerätesatz	je 24 Std.	10,00 DM

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

## 5. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierungen

- |  |          |           |
|--|----------|-----------|
| 5.1 Löschzug   |          | 400,00 DM |
| soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 und 2 einen größeren Betrag ergibt  |          |           |
| 5.2 Sonstige Fahrzeuge und Geräte, die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2   |          |           |
| 5.3 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben  | je Stck. | 15,00 DM  |
| Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag von 100,00 DM als Belohnung gezahlt werden. |          |           |

## 6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen( z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4.
- 6.2 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.
- 6.3 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.